

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Kultusministerium des Landes
Sachsen-Anhalt
Herrn Abteilungsleiter H. Geyer
Postfach 37 65
39012 Magdeburg

MAGDEBURG, 15.07.2015

Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der neuen SchifT-VO; Ihr Schreiben vom 17.06.15

Sehr geehrter Herr Geyer,

im Namen des VDP Sachsen-Anhalt möchte ich gern eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der modifizierten Verordnung über die Schulen in freier Trägerschaft abgeben.

Grundsätzlich sehen es die freien Schulträger sehr kritisch, dass die Anhörung zu dem genannten Entwurf erneut erst relativ kurzfristig und zum Ende des Schuljahres erfolgte, obwohl nach unserem Kenntnisstand die beabsichtigten Änderungen bereits seit Monaten in Ihrem Haus diskutiert werden. Angesichts des Umstandes, dass die Stellungnahmen von den angehörten Organisationen und Sachverständigen bis zum 15.07.15 abgegeben werden müssen, das neue Schuljahr (zu dem wohl offenbar zumindest Teile der modifizierten SchifT-VO schon in Kraft treten sollen) aber bereits am 01.08.15 beginnt, ist es aus unserer Sicht fraglich, inwieweit die jeweiligen Hinweise der verschiedenen Angehörten überhaupt noch Berücksichtigung finden können.

Nach Rücksprache mit der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der christlich orientierten Schulen in freier Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt wurde ich von deren Sprecher Herrn Dr. Lührs ermächtigt, die nachfolgende Stellungnahme zugleich auch im Namen der LAG abzugeben:

VDP
Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister
Amtsgericht Stendal
VR 11611

I. Verfassungswidrigkeit einiger Regelungen des Schulgesetzes und damit auch der sich darauf beziehenden Festlegungen in der SchifT-VO

Nach dem Ihrem Haus seit gut 9 Monaten vorliegenden Rechtsgutachten von Herrn Prof. Winfried Kluth (ehemaliger Richter am Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt) verstoßen gleich mehrere Regelungen des hiesigen Schulgesetzes zur Finanzierung der Ersatzschulen gegen aktuelle verfassungsrechtliche Entscheidungen sowie vor allem gegen die

bindenden Vorgaben von Art. 28 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf-LSA). Die sich auf die Ermächtigungsgrundlage des Schulgesetzes berufenden entsprechenden Regelungen der SchifT-VO müssen somit konsequenterweise gleichfalls an verschiedenen Stellen als verfassungswidrig eingeordnet werden. Dies betrifft u.a. folgende Festlegungen der bisherigen und der beabsichtigten neuen SchifT-VO:

- § 1 Abs. 4, soweit den betroffenen Schulträgern kein Anspruch auf Erstattung der aufgrund des Sonderungsverbot es entgangenen Schulgelder gegen das Land eingeräumt wird (betrifft ebenso § 2 Abs. 5 Nr. 6 + Abs. 6 Nr. 8)
- § 7 Abs. 1: Die vom Land für alle Ersatzschulen vorgegebene dreijährige Wartefrist von der Aufnahme des Schulbetriebs bis zur erstmaligen Gewährung der Finanzhilfe (ggf. auch noch gekoppelt an die staatliche Anerkennung) ist ebenfalls verfassungswidrig. Ich verweise hierzu gleichfalls auf die ausführlich begründeten rechtlichen Darlegungen von Herrn Prof. Kluth („Wartefrist ist nicht das mildeste Mittel, um Leistungsfähigkeit und Ernsthaftigkeit des Ersatzschulträgers festzustellen“) sowie die vom VDP Sachsen-Anhalt hierzu vorgelegte „5-Punkte-Strategie“.
- § 9, solange die benötigten Sachkostenzuschüsse nicht auf einer realistischen Grundlage ermittelt werden, soweit bei der Ausgestaltung der Finanzhilfe keinerlei laufende Baukostenzuschüsse berücksichtigt werden und soweit der Sachkostenzuschuss für den gemeinsamen Unterricht eindeutig zu niedrig bemessen ist (s. Abs. 3 Nr. 5)

II. Hinweise aus Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum ersten Entwurf der SchifT-VO: Schreiben des VDP Sachsen-Anhalt vom 27.02.13 an das Kultusministerium (s.Anlage 1)

Als Anlage 1 ist dieser aktuellen Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt die **frühere Stellungnahme des Verbandes vom 27.02.13 zum Entwurf der ursprünglichen SchifT-VO** beigefügt. Hierin hatte der VDP Sachsen-Anhalt vor allem aus rechtlichen Erwägungen heraus zahlreiche Änderungen innerhalb der SchifT-VO angeregt, die jedoch bei der Inkraftsetzung der Verordnung nur zu einem sehr geringen Teil berücksichtigt wurden, so dass ich hierauf erneut zurückkomme. Ich verweise diesbezüglich insbesondere auf meinen damaligen Ausführungen zu:

- § 1 Abs. 3 S. 2 – Erbringung dauerhafter Eigenleistungen durch den Schulträger (für diese Festlegung fehlt es an einer entsprechenden Regelung und Verordnungsermächtigung im Schulgesetz)
- § 2 Abs. 5 Nr. 6 – Angaben zu sonstigen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb entstehenden verpflichtenden Kosten für die Schüler/innen bzw. deren Eltern, insbesondere soweit diese Kosten bei der Berechnung der Finanzhilfe für Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt völlig unberücksichtigt bleiben (z.B. laufende zusätzliche Personalkosten für Ganztagsunterricht)
- § 2 Abs. 8 – nicht nur Waldorfschulen und anerkannte Bildungswerke können „Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung“ i.S.d. § 18 Abs. 2 SchulG-LSA sein (s. u.a. Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 11.02.10, AZ: 3 M 313/09)
- § 5 Abs. 3: bezüglich der Absenkung der Gehälter von Lehrkräften (z.B. bei geringerem Stundenumfang?), der Absenkung oder Erhöhung der „Pflichtstundenzahl“ von Lehrkräften sowie der Absenkung oder Erhöhung des Beschäftigungsumfanges bei pädagogischen Mitarbeiter/innen und Betreuungskräften (letztere zählen nicht zu den Lehrkräften und fallen damit nicht unter die Regelung von § 16 Abs. 3 Nr. 3 SchulG-LSA; außerdem sind die Kosten für derartige unterstützende Kräfte für die meisten Schulformen nicht Bestandteil der Finanzhilfeberechnung)
- § 6 Abs. 4 S. 2: Aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtsklarheit sollte in Abs. 4 S. 2 die Formulierung „frühestens sechs Monate vor Ablauf der Dreijahresfrist oder“ gestrichen werden.
- § 8 Abs. 4: Anregung – Festlegung einer Frist, bis zu der die jeweiligen monatlichen Abschlagszahlungen spätestens bei den Schulträgern eingegangen sein müssen
- § 9 Abs. 6: Für diese Festlegung fehlt es an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im Schulgesetz. Die Regelung des § 18a Abs. 7 SchulG-LSA ist auf die Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft weder direkt noch analog anwendbar, weil diese Schulform ausdrücklich im Schulgesetz aufgeführt ist und auch von staatlichen Schulträgern betrieben wird.
- § 10 Abs. 2 + Abs. 6: Hier gelten die Ausführungen des VDP Sachsen-Anhalt vom 27.02.13 (s. oben unter II.) zum Nachweis und zur Prüfung der Finanzhilfeverwendung unverändert fort.
- § 11: Gleiches gilt hinsichtlich der bestehenden Regelung zur „statistischen“ Auskunftspflicht.
- § 12 Abs. 1: Frist für Anzeige einer Ergänzungsschule, s. gleichfalls Ausführungen vom 27.02.13.

- § 13 Abs. 1: Die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung einer Ergänzungsschule sind bereits in § 18d Abs. 1 S. 1 SchulG-LSA abschließend benannt. Die Hinzufügung eines zusätzlichen Tatbestandes (an der von der Schule vermittelten Ausbildung muss ein besonderes öffentliches Interesse bestehen) als weitere zwingende Voraussetzung für die staatliche Anerkennung einer Ergänzungsschule ist unzweifelhaft gesetzeswidrig.
- § 14: Diesbezüglich verweise ich ebenfalls auf meine Ausführungen vom 27.02.13 zu § 14 der SchifT-VO. Ergänzend verweise ich darauf, dass die in Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz formulierten Anforderungen an die Qualifikationen der Lehrkräfte ausschließlich für die Ersatz-, nicht aber für die Ergänzungsschulen gelten, zumal das Land Sachsen-Anhalt für letztere keinerlei finanzielle Förderungen vorsieht. Die in § 14 S. 3 SchifT-VO vorgesehene Regelung ist deshalb viel zu restriktiv und auch nicht durch die Vorgaben des § 18c SchulG-LSA gedeckt.

III. Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zu den vorgesehenen Neuregelungen in der SchifT-VO

a.) **Geplante Übertragung von Zuständigkeiten auf das Landesschulamt**

Der VDP Sachsen-Anhalt und die LAG der christlich orientierten Schulen sprechen sich ausdrücklich gegen die geplante Übertragung von weiteren Zuständigkeiten vom Kultusministerium auf das Landesschulamt aus (betrifft u.a. die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen sowie die Genehmigung von angezeigten oder beantragten Änderungen nach § 5 SchifT-VO).

Dies wäre aus unserer Sicht nur möglich, wenn dem Landesschulamt für diese erheblichen Zusatzaufgaben auch das notwendige zusätzliche Personal mit adäquaten Qualifikationen und Kenntnissen über die verfassungsrechtlichen sowie schulgesetzlichen Rahmenbedingungen der Ersatz- und Ergänzungsschulen zugeordnet werden würde, was derzeit aber wohl nicht vorgesehen ist. Nach unserem Kenntnisstand sollen aktuell vielmehr zahlreiche, bisher an das Landesschulamt abgeordnete Lehrkräfte zur Absicherung der Unterrichtsversorgung wieder an verschiedenen staatlichen Schulen eingesetzt werden, was die personellen Kapazitäten des Landesschulamtes sogar noch weiter reduzieren würde.

Die geplante Übertragung von weiteren Zuständigkeiten auf das Landesschulamt hat wohl auch seine Ursache in der Aufgabenüberlastung des für die freien Schulen zuständigen Fachreferates im Kultusministerium. Umso weniger ist nachvollziehbar, dass beispielsweise die bürokratischen Anforderungen an die zu genehmigenden Lehrkräfte nach dem Entwurf der neuen SchifT-VO sogar noch weiter steigen sollen (s. § 2 Abs. 6 Nr. 2c) und damit auch der Prüfaufwand der Schulverwaltung.

Nach unserer Auffassung sollte stattdessen im Sinne aller Beteiligten (Schulträger + Schulverwaltung) der entsprechende bürokratische Aufwand wirkungsvoll und mit Augenmaß abgesenkt, das Personal des MK-Fachreferates aufgestockt und auf eine Übertragung weiterer Aufgaben auf das ebenfalls schon am Limit arbeitende Landesschulamt verzichtet werden, zumal derartige Aufgabenübertragungen gerade in der Anfangsphase regelmäßig erhebliche Reibungsverluste verursachen. Der VDP Sachsen-Anhalt und die LAG der christlich orientierten Schulen befürchten diesbezüglich eine noch längere Dauer bei der Bearbeitung der Anträge von (potentiellen) Ersatz- und Ergänzungsschulträgern sowie verstärkte rechtliche Auseinandersetzungen wegen fehlerhafter Bescheide. Dies sollte nach unserer Auffassung unbedingt vermieden werden.

b.) § 2 – Genehmigungsverfahren

Die in Abs. 1 vorgesehene Verlängerung der Antragsfristen für die Genehmigung von Grundschulen und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft (9 Monate vor dem geplanten Beginn des Schulbetriebes) sowie der übrigen allgemeinbildenden Schulformen (8 Monate) und die Beibehaltung der schon bestehenden verlängerten Antragsfrist für Gemeinschaftsschulen (gleichfalls 9 Monate) lehnen der VDP Sachsen-Anhalt und die LAG der christlich orientierten Schulen ab. Für potentielle Schulgründer dürfte es künftig unter den vorgenannten Bedingungen äußerst schwer bis nahezu unmöglich werden, bereits zu einem so frühen Zeitraum die Erfüllung sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen nachzuweisen. Die Verwaltung hat in den letzten Jahren durch eine ständige Erweiterung der Anforderungen an die vorzulegenden Antragsunterlagen selbst dafür gesorgt, dass sich ihr eigener Bearbeitungsaufwand für jeden Genehmigungsantrag systematisch erhöht hat. Wie teilweise unter a.) schon ausgeführt, empfehlen deshalb der VDP Sachsen-Anhalt und die LAG der christlich orientierten Schulen eine einheitliche Antragsfrist für alle Schulformen von sieben Monaten.

Besonders wenig nachvollziehbar ist die vorgesehene Verlängerung der Antragsfrist für die Grundschulen um gleich zwei Monate. Der Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand ist hier mit Ausnahme der notwendigen Bewertung des pädagogischen Profils oder der konfessionellen Ausprägung der beantragten Grundschule im Vergleich zu anderen Schulformen eher gering. Nach dem vorliegenden VO-Entwurf soll zudem das Genehmigungsverfahren auf zwei Behörden aufgeteilt werden: Die Prüfung des besonderen pädagogischen Interesses soll danach weiterhin vom Kultusministerium vorgenommen werden, während die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen vom Landesschulamt geprüft werden sollen. Selbstverständlich können diese Aufgaben auch parallel von den genannten Behörden wahrgenommen werden, so dass für eine verlängerte Grundschul-Antragsfrist kein sachlicher Grund besteht.

Sachgerecht wäre die Notwendigkeit der früheren Abgabe der Antragsunterlagen nur, wenn das Landesschulamt (oder – wie von uns vorgeschlagen – weiterhin das Kultusministerium) entsprechend eher

die Entscheidungen zu den vorliegenden Genehmigungsanträgen treffen würde (also bei Grundschulinitiativen bereits zum 01.04.). Dies müsste dann in **Abs. 2** ebenfalls entsprechend geregelt werden.

Mit besonderer Vehemenz weisen der VDP Sachsen-Anhalt und die LAG der christlich orientierten Schulen das Vorhaben zurück, dass „**unvollständige**“ Anträge künftig an den Antragsteller zurückgesendet werden sollen und damit gleichzeitig das Antragsverfahren beendet werden soll (s. **Abs. 3**). Angesichts des immensen Umfangs der Antragsunterlagen (s. § 2 Abs. 5 und 6) und der Vielzahl der von den Antragstellern beizubringenden Dokumente (auf deren zeitnahe Ausstellung die Antragsteller oft nur einen sehr begrenzten Einfluss haben, z.B. bei erweiterten Führungszeugnissen) würde hierdurch eine weitere Hürde für das Genehmigungsverfahren errichtet werden, die wohl nur noch von den wenigsten Antragstellern bewältigt werden könnte. Es dürfte beispielsweise für einen Schulgründer äußerst schwierig sein, bereits 9 Monate vor Beginn des neuen Schuljahres alle Lehrkräfte abschließend zu benennen.

Mit der Rücksendung der unvollständigen Unterlagen würde die Kultusverwaltung ihrem eigenen Anspruch, als Aufsichtsbehörde auch beratend zu wirken, widersprechen. Außerdem würde es den eigenen Bearbeitungsaufwand steigern, zumindest gegenüber den Schulgründungsinitiativen, die nach der Rücksendung der Antragsunterlagen einen neuen Anlauf wagen und einen erneuten Antrag (der dann ebenfalls wieder auf Vollständigkeit überprüft werden müsste) auf Schulgenehmigung stellen. Wir erinnern deshalb an die von Herrn Minister Dorgerloh gegenüber der Presse gegebene Zusage, dass es durch die SchifT-VO „definitiv keine Verschlechterung für Schulen in freier Trägerschaft“ geben werde („Volksstimme“ vom 29.06.15). Wir bitten deshalb, das bisherige Genehmigungsverfahren laut § 2 Abs. 3 der aktuellen SchifT-VO beizubehalten, so dass ein Antragsteller auch weiterhin noch zu einem späteren Zeitpunkt seine Unterlagen nach einem entsprechenden Hinweis der Schulbehörde vervollständigen kann (s. Satz 4 bis 6).

Ebenfalls für problematisch halten der VDP Sachsen-Anhalt und die LAG der christlich orientierten Schulen die vorgesehene Regelung in § 2 Abs. 6 Nr. 2 b, soweit von ausländischen Lehrkräften der Nachweis des **Sprachniveaus C2** gefordert wird. Ich verweise diesbezüglich auf meine Ausführungen in der Anlage 2 zu diesem Schreiben (Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der Verordnung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen als Lehrer/in für eine Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt vom 01.07.15), hier insbesondere auf die Argumentationen unter Punkt 6. Im Übrigen verlangt selbst der aus unserer Sicht schon sehr restriktive Entwurf der Anerkennungs-VO (die Verordnung selbst wurde nach meinem Kenntnisstand noch gar nicht veröffentlicht und ist somit auch noch nicht in Kraft getreten) für derartige Lehrkräfte nicht durchgängig das Sprachniveau C2. Wie Sie der Anlage 2 entnehmen können, halten der VDP Sachsen-Anhalt und die LAG der christlich orientierten Schulen bei ausländischen Lehrkräften den Nachweis des Sprachniveaus B2 für vollkommen ausreichend, soweit diese Lehrkräfte nicht das Fach

Deutsch unterrichten sollen.

Als völlig entbehrlich sehen wir zudem die künftig geforderte Vorlage von Lebensläufen für die beantragten Schulleiter/innen und Lehrkräfte an (s. Entwurf § 2 Abs. 6 Nr. 2c). Hierdurch würde sich – wie schon ausgeführt – der Bearbeitungsaufwand für alle Beteiligten weiter erhöhen, ohne dass hierfür ein nachvollziehbarer Grund ersichtlich ist. Der VDP Sachsen-Anhalt und die LAG der christlich orientierten Schulen schlagen stattdessen vor, das Lehrkräftegenehmigungsverfahren deutlich zu entbürokratisieren, zumal das Land Sachsen-Anhalt angesichts des stellenweise zu beobachtenden Fachlehrermangels inzwischen in einem verstärktem Maße selbst auf den Einsatz fachfremder Lehrkräfte oder Seiteneinsteiger setzt.

In der Formulierung des letzten Anstriches bei § 2 Abs. 6 Nr. 2d ist offensichtlich ein Fehler unterlaufen (eventuell muss das Wort „stehen“ gestrichen werden).

c.) § 3 – Einsatz von Schulleiterinnen, Schulleitern und Lehrkräften

Auch hier ist die Rücksendung von unvollständigen Antragsunterlagen an den Antragsteller vorgesehen. Dies lehnen der VDP Sachsen-Anhalt und die LAG der christlich orientierten Schulen gleichfalls ab, da hier in jedem Fall der bürokratische Aufwand für alle Beteiligten wachsen würde, weil die Schulträger jederzeit einen erneuten Antrag auf Lehrkräftegenehmigung stellen können. Aus unserer Sicht sollte sich die Schulverwaltung im Sinne einer ausreichenden Unterrichtsabdeckung an freien Schulen darum bemühen, so schnell wie möglich Entscheidungen über die beantragten Lehrkräftegenehmigungen zu treffen. Dazu muss sie ggf. auch noch ergänzende Unterlagen von den Antragstellern abfordern dürfen. Das nunmehr vorgesehene Verfahren würde hingegen das Genehmigungsverfahren nur unnötig verzögern und dies vor allem zu Lasten der Schüler/innen freier Schulen.

Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen 2-Monatsfristen entsprechen nicht den Vorgaben des Schulgesetzes in § 16a Abs. 2 SchulG-LSA.

Als problematisch sehen wir auch verschiedene Regelungen an, die in Absatz 5 getroffen werden sollen. Hierin sehen wir gleichfalls eine Verschärfung der bisher gängigen Regelungen zur Feststellung der pädagogischen Eignung von sog. Seiteneinsteigern. Die neuen Formulierungen sind teilweise missverständlich und ergeben beispielsweise in Bezug auf die benannten unterschiedlichen Fristen (s. S. 1: Voraussetzung einer mindestens dreijährigen Unterrichtstätigkeit; S. 3: Erteilung einer auf zwei Jahre befristeten Unterrichtsgenehmigung) insofern keinen Sinn, als offenbar der bisherige Satz 2 in § 3 Abs. 5 der neuen SchifT-VO gestrichen werden soll. Ich verweise nochmals auf die auch für die staatlichen Schulen künftig im verstärkten Maße notwendigen Einstellungen von Seiteneinsteigern und den hier schon jetzt zu beobachtenden erheblichen Einsatz von fachfremden Lehrkräften (s. u.a. Aussagen von Ministeriumsvertretern auf Sitzung des Landesschulbeirates vom 23.03.15 und Antwort der Landesregierung

auf Große Anfrage der CDU-Landtagsfraktion, Drs. 6/4122).

Es kann aus unserer Sicht nicht Intention Ihres Hauses sein, die Genehmigung von Lehrkräften gegenüber freier Schulen weiter zu erschweren und gleichzeitig bei den staatlichen Schulen die Einstellungsvoraussetzungen aufzuweichen.

d.) § 5 – Genehmigungs- und anzeigepflichtige Änderungen

Ergänzend zu meinen Ausführungen zu § 5 Abs. 3 unter II. möchte ich noch kurz auf die vorgesehene Einfügung von **Nr. 4 in Abs. 3** eingehen. Die freien Schulen unterliegen in Bezug auf Kündigungsfristen den Regelungen des BGB. Diese dürfen selbstverständlich nicht unterschritten werden. Gleiche oder längere Kündigungsfristen aber dürfen die freien Schulträger selbstverständlich arbeitsvertraglich vereinbaren. Dafür bedürfen sie weder nach dem Grund-, noch nach dem hiesigen Schulgesetz der Zustimmung durch die Schulaufsicht. Angesichts des besonderen Konkurrenzverhältnisses zwischen dem Land als Arbeitgeber der Lehrkräfte staatlicher Schulen und der freien Schulträger, über die das Land gleichzeitig die Schulaufsicht inne hat, halten wir es neben den durch die Einfügung der Nr. 4 auch an dieser Stelle steigenden bürokratischen Aufwandes für sehr problematisch, wenn das Land derartig sensible Daten erfassen will. Hinweisen möchte ich zudem noch darauf, dass die in Abs. 3 vorgesehenen arbeitsvertraglichen Änderungen immer nur im Einvernehmen zwischen den Schulträgern und den Lehrkräften getroffen werden können.

e.) § 9 – Ausgestaltung der Finanzhilfe

Nachdem erst mit Inkrafttreten der SchifT-VO im Jahr 2013 erstmals zu recht für den Schuljahrgang 13 der Freien Waldorfschulen festgelegt wurde, dass für die Finanzhilfeberechnung die Sekundarstufe 2 des Gymnasiums heranzuziehen ist, erschließt sich dem VDP Sachsen-Anhalt und der LAG der christlich orientierten Schulen nicht, warum nunmehr der neugefasste **Absatz 2** wieder eine Verschlechterung für den 13. Jahrgang der Freien Waldorfschulen vorsieht. Es ist völlig unsachgemäß, hierfür künftig zu 50 Prozent die Sekundarstufe I des Gymnasiums (die schlechter als alle anderen Schulformen der Sekundarstufe I finanziert wird) zu berücksichtigen, da die Schüler/innen der 13. Klasse der Freien Waldorfschulen mit mindestens der gleichen Intensität auf die Abiturprüfungen vorbereitet werden, wie die Schüler/innen der Klassen 11 und 12 eines Gymnasiums. Daher sollte die ursprüngliche Regelung des § 9 Abs. 2 der SchifT-VO bestehen bleiben.

Inwiefern die in **Abs. 3** unverändert aufgeführten schulformbezogenen Entgeltgruppen den in den jeweiligen Schulformen im staatlichen Bereich anzutreffenden Entgeltgruppen tatsächlich entsprechen, kann von hier aus nicht abgeschätzt werden. Schaut man sich die in den Haushaltsplänen des Landes für 2015 und 2016 ausgewiesenen Eingruppierungen der angestellten Lehrkräfte der staatlichen Schulen an (s. Einzelplan 07, Anhang: Stellenplan), kommt man für verschiedene Schulformen zu höheren Entgeltgruppen (z.B. für das Gymnasium).

An dieser Stelle wäre deshalb das Land gefordert, die entsprechenden tatsächlichen Verhältnisse an den staatlichen Schulen für jede Schulform transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Für die Regelung zu den Gemeinschaftsschulen (**Abs. 3 Nr. 2f**) fehlt es an einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, bei den berufsbildende Schulen (**Abs. 3 Nr. 2g**) fehlt offensichtlich eine Entgeltgruppe, die für den Bereich „Fachtheorie“ zu 60 v. H. zu berücksichtigen ist.

Trotz der Ergebnisse des Kluth-Gutachtens zur Finanzierung des Gemeinsamen Unterrichts und trotz der klaren Vorgabe, dass freie Schulträger, die den **Gemeinsamen Unterricht** durchführen wollen, die zusätzlichen Voraussetzungen von § 18 Abs. 1 und 2 (dieser Paragraph existiert nicht mehr; heranzuziehen ist wohl § 9 Abs. 5!) der Verordnung vom 08.08.2013 (im VO-Entwurf ist fälschlicherweise das Jahr 2014 aufgeführt) erfüllen müssen (s. **§ 7 Abs. 2 des Entwurfs der neuen SchifT-VO**), soll die SchifT-VO weiterhin gesetzeswidrig einen zu niedrigen Sachkostenzuschuss von 16,5 Prozent für Schüler/innen mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen vorsehen (**Abs. 3 Nr. 5**). Dies gilt in einem besonderen Maße für den Förderschwerpunkt Lernen.

§ 9 Abs. 5 der VO über den sonderpädagogischen Förderbedarf differenziert bei seinen Vorgaben für den Gemeinsamen Unterricht nicht nach den unterschiedlichen Förderbedarfen von § 3 Abs. 2. Nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 + 4 der genannten VO hat ein Schulträger für den Gemeinsamen Unterricht u.a. die erforderlichen Lehr- und Lernmittel, angepasstes Mobiliar, Kommunikationsmittel sowie apparative Hilfen vorzuhalten und bauliche Begebenheiten, schulorganisatorische Abläufe und individuelle Tagesrhythmen auf die Schüler/innen mit den festgestellten Förderbedarfen anzupassen. Aus diesem Grund muss nach unserer Auffassung auf den gesamten schülerbezogenen Personalkostenzuschuss in derartigen Fällen auch analog der Sachkostenzuschuss für die Förderschulen (26,5 Prozent des Personalkostenzuschusses) herangezogen werden (s. § 18a Abs. 5 SchulG-LSA).

Zu begrüßen ist, dass erstmalig in der SchifT-VO die Stundenpauschalen nach § 18a Abs. 3 Nr. 1 S. 3 SchulG-LSA aufgeführt werden sollen (**Abs. 3 Nr. 6**). Es kann jedoch von hieraus nicht nachvollzogen werden, ob die berücksichtigten Stundenpauschalen tatsächlich den gesetzlichen Vorgaben entsprechen oder ob für einzelne Schulformen weitere Zusatzstunden hätten veranschlagt werden müssen. Bezüglich der zu den Freien Waldorfschulen (Schuljahrgänge 5 bis 12) dargestellten Stundenpauschale, die deutlich niedriger als für die Sekundar-, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen veranschlagt wurde (s. **Abs. 3 Nr. 6h**), verweise ich auf die gesondert in Ihrem Haus eingehende Stellungnahme der Freien Waldorfschulen.

f.) § 15 – Übergangsvorschriften

Falls es bei den erweiterten Antragsfristen für die Genehmigung neuer Ersatzschulen bleiben sollte, wäre es aus der Sicht des VDP Sachsen-

Anhalt und der LAG der christlich orientierten Schulen notwendig, dass diese Regelungen erst zum 01.08.16 in Kraft treten, da potentielle Schulgründer bei ihren Planungen bisher davon ausgehen durften, dass sie ihre Antragsunterlagen erst zum 01.01.16 (und nicht schon zum 01.11. oder 01.12.15) einreichen müssen. Eine Vorziehung des Abgabetermins bereits in diesem Jahr würde potentielle Schulgründer, die den Schulbetrieb bereits 2016 starten wollen, erheblich benachteiligen.

Als rechtlich hoch problematisch schätzen wir zudem das Vorhaben des Ministeriums ein, offene Rechtsstreitigkeiten aus vergangenen Schuljahren, in denen teilweise das Schulgesetz noch völlig andere Regelungen zur Finanzierung der freien Schulen aufwies und eine SchifT-VO noch gar nicht existierte, nun per neuer SchifT-VO zu „regeln“. Dies gilt insbesondere für die nicht bestandskräftigen Bescheide nach Abs. 4. Grundlage für die Berechnung der Finanzhilfeszuschüsse kann hier nicht die Regelung des nunmehr geltenden § 18a Abs. 2 Nr. 3 SchulG-LSA sein, sondern muss nach allen rechtlichen Grundsätzen die damalige gesetzliche Regelung sein, zumal es nach meinem Kenntnisstand bei dem Rechtsstreit aus dem Schuljahr 2003/04 u.a. um die Frage ging, ob die Kosten des nichtpädagogischen Personals bereits bei den zu berechnenden Personalkostenzuschüssen (damals hieß es hierzu noch: 90 Prozent der laufenden Personalkosten vergleichbarer staatlicher Schulen!) hätten Berücksichtigung finden müssen. Wenn die Verwaltung nun den Versuch nimmt, diese schulgesetzliche Frage 12 Jahre später auf dem Verordnungswege zu regeln, verstößt dies elementar gegen die bekannten rechtsstaatlichen Grundsätze.

Soweit zur Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt, die zugleich auch namens der LAG der christlich orientierten Schulen im Land Sachsen-Anhalt abgegeben wurde. Ich verweise zum besseren Verständnis dieser Ausführungen auch noch einmal auf die bereits erwähnten Anlagen 1 und 2. Gern stehe ich Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Banse

Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

Anlagen